

Quelle: NZZ vom 13.3.2018

Sein Ziel war Justizdirektorin Fehr

Limmattaler Gewerbeverbandspräsident wird in der Affäre Leimgrübler freigesprochen: Er hat Whistleblowerinnen nicht verleumdet.

reto flury

Gregor Biffiger ist ein Kenner des Schweizer Rechts- und Justizwesens. Er hat einen Abschluss in Jurisprudenz an der Universität Zürich, war in seiner Zeit als Aargauer SVP-Grossrat Mitglied der Justizkommission und später nebenamtlicher Bezirksrichter in Bremgarten. Seit Jahren führt er eine Firma als Rechtsberater. Sein Wissen und seine Erfahrung haben ihn jedoch nicht davor bewahrt, selber eine Anklage auf sich zu ziehen. Am Montag musste er vor dem Bezirksgericht Meilen erscheinen.

Das Verfahren gegen ihn ist ein Ausläufer der Affäre um den ehemaligen Dietiker Statthalter Adrian Leimgrübler. Dieser war im Spätherbst 2015 von der Zürcher Justizdirektorin Jacqueline Fehr entlassen worden, nachdem zwei Mitarbeiterinnen beim Ombudsmann schwere Vorwürfe gegen ihn erhoben hatten, darunter jener der systematischen Begünstigung. Das von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Strafverfahren gegen Leimgrübler verlief allerdings im Sand, und das Verwaltungsgericht kam später zum Schluss, dass die fristlose Entlassung nicht gerechtfertigt war. Leimgrübler unternahm im vergangenen Jahr einen Versuch, in sein Amt zurückzukehren, und kandidierte als Parteiloser, scheiterte aber im zweiten Wahlgang.

Angriff auf die Anklage

Biffiger, Jahrgang 1961, ist ein Freund Leimgrüblers und Präsident des Limmattaler Gewerbeverbands. Im September 2016 hatte er in einem Editorial in der Limmattaler Gewerbezeitung nicht nur die Namen der beiden Whistleblowerinnen publik gemacht. In dem Text mit dem Titel «Wie Justizdirektorin Fehr mit Mitarbeitenden umspringt» griff er auch zu einer Formulierung, die Laien vielleicht kaum auffällt, juristisch jedoch heikel sein kann. Konkret hiess es darin, die Aussagen der beiden Mitarbeiterinnen hätten sich klar als «falsche Anschuldigungen» herausgestellt. Dreh- und Angelpunkt des Falls ist, dass «falsche Anschuldigung» auch einen Straftatbestand benennt – und jemanden eines Gesetzesbruchs zu bezichtigen, kann strafbar sein. So interpretierte die Staatsanwaltschaft Biffigers Worte, klagte ihn wegen Verleumdung an und forderte eine bedingte Geldstrafe von 50 Tagessätzen à 200 Franken. Die zwei Frauen hätten gar nie Strafanzeige erstattet, sondern «lediglich ihre Wahrnehmungen» geschildert, lautete die Begründung.

Da der Verlag der Limmattaler Gewerbezeitung in Herrliberg beheimatet ist, fand der Prozess am Bezirksgericht Meilen statt. Biffiger war den ganzen Nachmittag über wortkarg. Erst beim Schlusswort holte er aus und betonte, er habe sich zwar nur Ärger eingehandelt. «Aber irgendjemand muss sich doch für eine Person wehren, die wehrlos am Boden liegt.» Er sei heute noch überzeugt, nichts Unrechtes getan zu haben.

Sein Verteidiger hatte zuvor ausführlich für einen vollumfänglichen Freispruch plädiert. Erst machte er der Einzelrichterin beliebt, auf die Anklageschrift der nicht anwesenden Staatsanwältin gar nicht einzutreten. Sie enthalte zahlreiche irreführende und aktenwidrige Darstellungen sowie Unterstellungen, sagte er. Zum Beispiel werde nirgends ein Vorsatz seines Mandanten nachgewiesen, zudem habe Biffiger «falsche Anschuldigungen» nicht im Sinne des Strafgesetzbuches verwendet. Den in Ehrverletzungsprozessen zentralen Wahrheits- und Gutgläubensbeweis müsse er nicht erbringen, so der Anwalt. Und falls doch, solle die Richterin in Betracht ziehen, dass das Verwaltungsgericht und die Staatsanwaltschaft fanden, die gravierenden Vorwürfe würden nicht zutreffen.

«Nebelpetarden» nannte einer der Anwälte der beiden Frauen, die als Zivilklägerinnen im Publikum sass, die Argumente des Verteidigers. Es sei unglaublich, dass ein Jurist und ehemaliger Bezirksrichter die Formulierung nicht im strafrechtlichen Sinne gemeint habe, argumentierte er und forderte eine öffentliche Entschuldigung und Rehabilitation der Frauen.

Optik des Durchschnittslesers

Dies ist aber nicht absehbar, denn die Richterin sprach Biffiger vom zentralen Vorwurf der Verleumdung frei – jedoch aus ganz anderen Gründen als vom Verteidiger gefordert. Sie knüpfte bei der Lektüre des Durchschnittslesers an. Das Editorial beinhalte hauptsächlich Kritik am Verhalten von Justizdirektorin Fehr, sagte die Richterin. Eingangs werde zwar kurz erwähnt, wie es zur fristlosen Kündigung gekommen sei. Der durchschnittliche Leser werde dies aber eher nebenbei registrieren und sich auf die Kritik an Fehr konzentrieren. Hinzu komme, dass es sich bei den Adressaten der Zeitung vorwiegend um Gewerbler und keine Juristen handle. Und anders als etwa bei «Diebstahl» oder «Betrug» verstünden solche Leser die angegriffene Formulierung nicht als strafbare Handlung. Vielmehr nähmen sie wohl mit, dass die Anschuldigungen einfach falsch gewesen seien. Da der Ausdruck daher nicht mit dem Vorwurf der Lüge verknüpft sei, stelle er keinen Straftatbestand dar.

Verurteilt wurde Biffiger jedoch im zweiten Anklagepunkt wegen versuchter Nötigung. In diesem Sinne wertete die Richterin ein Mail Biffigers an die Anwälte der Frauen, worin er anbot, deren Namen aus der Version im Internet zu löschen. Sollten jedoch rechtliche Schritte eingeleitet werden, könnten sie wieder aufgeschaltet werden. Er erhielt dafür eine bedingte Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu 100 Franken bei einer Probezeit von zwei Jahren sowie eine Busse von 1500 Franken.

Urteil GG 170016 vom 12. 3. 18, nicht rechtskräftig.